

Sitzung vom 19. Dezember 2018

1280. Motion (Sozialhilfe – Motivation statt Sanktion)

Die Kantonsräte Stefan Schmid, Niederglatt, Konrad Langhart, Oberstammheim, und Benjamin Fischer, Volketswil, haben am 3. Dezember 2018 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen des Sozialhilfegesetzes dahingehend anzupassen, dass die Höhe des Grundbedarfes um die maximale Sanktionskürzung von 30% reduziert wird, so dass lediglich die materielle Grundsicherung (Wohnkosten, medizinische Grundversorgung, Grundbedarf für den Lebensunterhalt) gewährleistet ist. Integrationswillige, motivierte und engagierte Personen sollen stufenweise eine Motivationsentschädigung erhalten, welche zusammen mit dem Existenzminimum dem heutigen Grundbedarf entspricht.

Begründung:

Jede Person mit rechtskräftigem Aufenthalt im Kanton Zürich hat Recht auf Sozialhilfe gemäss den Richtlinien der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Der Grundbedarf nach SKOS übersteigt das Existenzminimum und finanziert ebenso die «Teilnahme am sozialen Leben». Darunter versteht die SKOS Unterhaltung, Erholung und Kultur, auswärtige Getränke und Essen, Tabak sowie diverse Waren und Dienstleistungen.

Gleichzeitig verfolgt die SKOS den Grundsatz der Selbsthilfe. Hilfesuchende Personen sind grundsätzlich verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. Gemeinden können dazu Auflagen und Weisungen erteilen. Kommen die Sozialhilfeempfänger den Auflagen und Weisungen nicht nach, können die Sozialhilfebezüger sanktioniert werden, wobei gegen solche Sanktionen auch Rechtsmittel ergriffen werden können und formelle Schritte wie beispielsweise Anhörungen eingehalten werden müssen.

Oft sind Sanktionen begleitet von einem juristischen «Hick-Hack» und aufschiebender Wirkung. Die administrativen Aufwände der Sozialdienste, der kantonalen Verwaltung, des Bezirksrates und der Gerichte übersteigen den eingesparten Betrag bei Weitem, welcher durch Kürzungen generiert wird. Bei aufschiebender Wirkung wird die Sanktion, wenn überhaupt, erst zeitverzögert für den Sozialhilfebezüger spürbar.

Dementsprechend soll der Grundsatz umgekehrt werden. Der Grundbedarf soll lediglich aus dem Existenzminimum bestehen, nämlich 70% des Grundbedarfs nach SKOS-Richtlinien, was heute dem möglichen gekürzten Betrag entspricht. Wer integrationswillig, engagiert und motiviert ist, soll darüber hinaus eine Zulage erhalten, welche zusammen mit dem Existenzminimum dem heutigen Grundbedarf entspricht, zumal er dem Grundsatz der Selbsthilfe folgt.

Die Umkehrung dieses Grundsatzes hat mehrere Vorteile. Motivierte Sozialhilfebezüger würden besser gestellt als renitente, integrationsunwillige und unmotivierte Personen. Zudem wäre wahrscheinlich, dass aufgrund des Prinzips «Belohnung statt Sanktionierung» Drohungen und Tätlichkeiten gegenüber den Gemeindeangestellten der Sozialabteilungen rückläufig wären. Der administrative Aufwand bei Gemeinden, Bezirken und Kanton würde sich reduzieren. Positives Verhalten würde umgehend Wirkung entfalten.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Stefan Schmid, Niederglatt, Konrad Langhart, Oberstammheim, und Benjamin Fischer, Volketswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Sozialhilfe bildet das letzte Element im System der sozialen Sicherheit und stellt die nötige Unterstützung für bedürftige Personen sicher. Hauptziel der Sozialhilfe ist die nachhaltige Bekämpfung der Armut. Die Bemessung und Ausgestaltung der wirtschaftlichen Hilfe richten sich im Kanton Zürich nach der massgeblichen Fassung der SKOS-Richtlinien (§ 17 Sozialhilfeverordnung, SHV, LS 851.11). Der Regierungsrat hat sich seit Jahren immer wieder für die Anwendung der SKOS-Richtlinien ausgesprochen (vgl. Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 267/2014 betreffend Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit bezüglich Sozialhilfeleistungen an die SKOS-Richtlinien und Erlass von kantonalen Richtlinien) und er hält auch bei der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes ausdrücklich an der Verweisung auf die Richtlinien fest (vgl. RRB Nr. 1016/2012 betreffend Konzept; RRB Nr. 323/2018 betreffend Ermächtigung zur Vernehmlassung). Gleichzeitig hat er sich massgeblich dafür eingesetzt, dass die Richtlinien in den Jahren 2015 bis 2016 in zwei Etappen einer grundlegenden Revision unterzogen wurden. Im Rahmen dieser Revision wurde namentlich der Betrag für den Grundbedarf bei Haushalten ab sechs Personen und bei jungen Erwachsenen herabgesetzt, die Sanktionsmöglichkeiten auf 30% erweitert und das Anreizmodell überarbeitet. Mit zwei Anpassungen der SHV wurden die geänderten SKOS-Richtlinien per 1. Januar 2016 bzw. 2017 ins kantonale Recht übernommen.

Die Forderungen der Motion lassen sich mit den SKOS-Richtlinien nicht vereinbaren. Die SKOS-Richtlinien gewährleisten das soziale Existenzminimum. Damit soll der unterstützten Person neben der physischen Existenzsicherung auch eine minimale Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben ermöglicht sowie ihre berufliche und soziale Integration gefördert werden. Mit der vorgeschlagenen Kürzung des Grundbedarfs würde das soziale Existenzminimum massiv unterschritten.

Die vorgeschlagenen Änderungen würden in fundamentalen Bereichen ein unerwünschtes Ausscheren des Kantons Zürich aus dem gesamtschweizerischen System der SKOS-Richtlinien bedeuten. Bereits in der erwähnten Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 267/2014 hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass die Rechtsgleichheit die Anwendung eines gesamtschweizerisch einheitlichen Massstabs für die Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe voraussetzt. Dadurch wird ein unerwünschter «Sozialhilfetourismus» verhindert. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Sozialkonferenz Kanton Zürich in ihrer Stellungnahme vom 5. Dezember 2018 klar gegen die vorgeschlagenen Änderungen stellt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 366/2018 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli